⊥ **Karl May.** Am Dienstag mittag begann vor dem Charlottenburger Schöffengericht ein interessanter Beleidigungsprozeß. Es handelt sich um die Privatklagesache des bekannten Jugendschriftstellers Karl May in Dresden gegen den Sekretär der sog. „gelben“ Gewerkschaften R. Lebius. Gegenstand der Beleidigungsklage sind die oft erörterten schweren Angriffe, die seit einiger Zeit gegen Karl May erhoben wurden und zu deren Träger sich Lebius gemacht hat. L. will u. a. einen umfangreichen Wahrheitsbeweis darüber antreten, daß Karl May in seiner Jugend schwere Vergehen begangen und eine vierjährige Zuchthausstrafe (letztere 1870–1874 in Waldheim) verbüßt habe. – Das Gericht sprach den Angeklagten Lebius frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandsfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe unzweifelhaft dem Angeklagten der Paragraph 193 zur Seite.

Aus: Patriot, Lippstadt. 62. Jahrgang, Nr. 83, 14.04.1910, S. (6).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2019